

## Übersicht 2: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

I. Das **Trennungsprinzip** besagt, dass zwischen dem sog. Verpflichtungsgeschäft und dem Verfügungsgeschäft unterschieden werden muss.

**Verpflichtungsgeschäfte** sind Rechtsgeschäfte, durch die eine Verpflichtung zur Leistung begründet wird, z.B. der Kaufvertrag gemäß § 433 BGB. Sie begründen einen **Anspruch** des Gläubigers auf ein Tun oder Unterlassen des Schuldners, führen aber noch keine Rechtsänderung herbei. So verpflichtet der Kaufvertrag den Verkäufer gemäß § 433 I 1 BGB, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und zu übereignen.

Als **Verfügungsgeschäfte** bezeichnet man Rechtsgeschäfte, durch die ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird, z.B. die Übereignung beweglicher Sachen gemäß § 929 BGB.

**Beispiel:** *A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Buch zum Preis von 9,90 € und übereignen und übergeben es auch gleich.*

*In diesem einheitlichen Vorgang haben sie gleichzeitig ein Verpflichtungs- sowie zwei Verfügungsgeschäfte abgeschlossen, welche getrennt voneinander zu prüfen sind.*

*Verpflichtungsgeschäft: Kaufvertrag gemäß § 433 BGB*

*1. Verfügungsgeschäft: Übereignung des Buches gemäß § 929 S. 1 BGB*

*2. Verfügungsgeschäft: Übereignung des Geldes gemäß § 929 S. 1 BGB*

II. Nach dem **Abstraktionsprinzip** sind diese beiden Geschäfte grundsätzlich in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig.

**Beispiel:** *V verkauft und übergibt dem 7-jährigen M ein Fahrrad für 300 €. Dabei handelt M ohne Einwilligung der Eltern, die auch eine Genehmigung versagen.*

*Der Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft ist unwirksam gemäß § 107 BGB, da der M zur Übereignung des Geldes verpflichtet würde und es sich somit nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handelt. Das 1. Verfügungsgeschäft, die Übereignung des Fahrrads,*

*ist gem. § 107 BGB wirksam, da dem M Eigentum übertragen wird und das Geschäft lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Das 2. Verfügungsgeschäft, die Übereignung des Geldes, ist gemäß § 107 BGB unwirksam, da der M Eigentum am Geld verlieren würde und darin ein rechtlicher Nachteil läge.*

### **III. Durchbrechungen des Abstraktionsprinzips**

Nichtigkeitsgründe können sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft erfassen (sog. Fehleridentität). So wirkt sich die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäftes gemäß **§ 138 II BGB** regelmäßig auch auf das Verfügungsgeschäft des Bewucherten aus. Ebenso erfasst die **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung** gemäß §§ 142, 123 BGB in der Regel beide Rechtsgeschäfte. Bei der Anfechtung wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften gemäß § 119 I BGB ist das Verfügungsgeschäft ausnahmsweise unwirksam, wenn die Verfügung ohne den Irrtum anders ausgefallen wäre. Die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäftes wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB wirkt sich ausnahmsweise dann auf das Verfügungsgeschäft aus, wenn die Sittenwidrigkeit gerade im Vollzug der Leistung liegt. Die Nichtigkeit wegen Gesetzesverstoßes gemäß § 134 BGB wirkt sich dann auf das Verfügungsgeschäft aus, wenn die Umstände aus denen das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist, auch das Verfügungsgeschäft betreffen.